Tourismusgesetz

vom

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 35 und 60 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968¹,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Gesetz regelt die Tourismusförderung und -abgaben.

Art. 2 Zweck

- ¹ Kanton und Gemeinden fördern den Tourismus sowie die Zusammenarbeit der Tourismusträger.
- ² Die kantonale Richtplanung² und die Ziele der regionalen Entwicklungskonzepte bilden dabei die Grundlage und den Rahmen.

Art. 3 Aufgaben und Zuständigkeiten des Kantons a. Aufgaben

- ¹ Der Kanton fördert den Tourismus insbesondere durch Beitragsleistungen an schweizerische sowie an kantonale, interkantonale oder regionale Tourismusorganisationen. Vorausgesetzt wird, dass die Organisationen auf eine längerfristige Tätigkeit ausgerichtet sind, die Zusammenarbeit der am Tourismus Beteiligten fördern.
- ² Er berücksichtigt die Anliegen des Tourismus im Rahmen der kantonalen Richtplanung³.

Art. 4 b. Tourismusabgaben

- ¹ Der Kanton erhebt eine Tourismusabgabe.
- ² Er kann Einwohnergemeinden mit eigener Destination in begründeten Fällen ermächtigen, anstelle der Tourismusabgabe andere Abgaben wie eine Kurtaxe, eine Tourismusförderungsabgabe oder eine Beherbergungsgebühr zu erheben.

Art. 5 c. Kantonsrat

- ¹ Über Beiträge und Beteiligungen an touristischen Organisationen entscheidet der Kantonsrat abschliessend, soweit die Ausgabenbefugnis des Regierungsrates überschritten wird.
- ² Beiträge an interkantonale Tourismusorganisationen werden nur dann bewilligt, wenn die anderen beteiligten Kantone ebenfalls einen entsprechenden Beitrag bewilligen.

Art. 6 d. Regierungsrat

Der Regierungsrat:

- a. beschliesst über die Erhebung und Verwendung des Ertrags aus den Tourismusabgaben nach Art. 4 Abs. 1 dieses Gesetzes;
- b. kann die Erhebung und die Verwendung der Tourismusabgabe einer juristischen Person des öffentlichen oder des privaten Rechts übertragen;
- c. kann Leistungsvereinbarungen in der Regel auf eine Dauer von vier Jahren mit regionalen, kantonalen oder interkantonalen Tourismusorganisationen abschliessen;
- d. beschliesst über die Beteiligung an Tourismusorganisationen im Rahmen seiner Ausgabenbefugnis.
- e. bewilligt einer Einwohnergemeinde die Erhebung der von ihr an Stelle der Tourismusabgabe gewählten Abgaben gemäss Art. 4 Abs. 2 dieses Gesetzes und genehmigt das entsprechende Reglement;

Art. 7 e. Volkswirtschaftsdepartement

Soweit keine andere kantonale Vollzugsbehörde bestimmt ist, vollzieht das Volkswirtschaftsdepartement die dem Kanton zufallenden Aufgaben. Es ist insbesondere zuständig für die Aufsicht über die Erhebung und Verwendung der Tourismusabgaben und den Erlass von Weisungen über die Meldepflicht.

Art. 8 Aufgaben und Organisation der Einwohnergemeinden a. allgemeine Aufgaben

- ¹ Die Einwohnergemeinden fördern den Tourismus im Gemeindegebiet; sie arbeiten mit den Tourismusorganisationen zusammen und können Beiträge an Tourismusorganisationen leisten.
- ² Sie unterstützen den Tourismus durch angepasste Nutzungsordnungen im Sinne des Raumplanungsgesetzes⁴ und durch die Bereitstellung von öffentlichen Anlagen und der örtlichen Infrastruktur.
- ³ Sie erlassen ein Reglement über die von ihr an Stelle der Tourismusabgabe gewählte Abgabe gemäss Art. 4 Abs. 2 dieses Gesetzes; das Reglement bedarf der Genehmigung des Regierungsrats.

Art. 9 b. Einwohnergemeinderat

Der Einwohnergemeinderat ist zuständig:

- a. für die abschliessende Beschlussfassung über Beiträge an Tourismusorganisationen gemäss Art. 8 Abs. 1 dieses Gesetzes;
- b. den Abschluss von Verträgen mit Dritten über die Erbringung von Leistungen für den Tourismus;
- c. die Aufsicht über die Erhebung und Verwendung der Abgaben wie Kurtaxen, Tourismusförderungsabgabe oder Beherbergungsgebühr gemäss Art. 4 Abs. 2 dieses Gesetzes.

Art. 10 Aufgabenübertragung an Dritte

- ¹ Der Kanton und die Einwohnergemeinden können, soweit sie dazu ermächtigt sind, durch öffentlich-rechtlichen Vertrag Aufgaben für den Vollzug dieses Gesetzes juristischen Personen des öffentlichen oder des privaten Rechts übertragen.
- ² Der Kanton kann sich an solchen Organisationen beteiligen.

Art. 11 Gast

- ¹ Gast im Sinne dieses Gesetzes ist jede natürliche Person, die sich in der Gemeinde aufhält, ohne steuerrechtlichen Wohnsitz⁵ zu begründen.
- ² Kein Gast im Sinne dieses Gesetzes ist, wer sich in Ausübung einer militärischen, zivilschutzrechtlichen, zivildienstlichen oder polizeilichen Funktion, aufgrund des Eintritts in ein Spital, eine Heilstätte oder ein Altersheim, oder zum Besuch einer Schule oder eines Internats oder zur Erlernung eines Berufes in der Gemeinde aufhält.

Art. 12 Beherbergende

Beherberger oder Beherbergerin ist jede natürliche oder juristische Person, welche Drittpersonen als Gäste gegen Entgelt eine eigene oder auf Dauer gemietete Unterkunftsmöglichkeit, wie Zimmer, Ferienhäuser und -wohnungen, Mobil- und Wohnheime, Standplätze und dergleichen, zur Verfügung stellt.

II. Abgaben

A. Tourismusabgabe

Art. 13 Grundsatz

- ¹ Eine Tourismusabgabe haben die Abgabepflichtigen nach Art. 14 dieses Gesetzes zu entrichten.
- ² Der Kantonsrat regelt durch Verordnung die Ausnahmen von der Abgabepflicht.

Art. 14 Abgabepflichtige

- ¹ Abgabepflichtig sind natürliche und juristische Personen, welche folgende Betriebe führen oder Übernachtungsmöglichkeiten anbieten:
- a. Hotelbetriebe (Hotels, Motels, Pensionen, Kurbetriebe, Herbergen, Berghäuser und dergleichen);
- b. Campingplätze:
- c. Parahotelleriebetriebe (Ferienhäuser, Ferienwohnungen und private Fremdenzimmer):
- d. alle anderen entgeltlichen Übernachtungsmöglichkeiten (Massenlager, Barackenlager, Klubhäuser, Bauernhöfe, Berghütten und dergleichen);
- e. Restaurant- und Cafébetriebe.
- f. Lokale wie Dancing, Cabaret, Disco, Pub, Bar usw.
- g. Paragastronomiebetriebe (Kioske, Imbisse, Besenbeizen und dergleichen)
- ² Der Abgabepflicht untersteht auch, wer sich zu Ferien- oder Erholungszwecken in eigenen oder dauernd gemieteten Gebäuden, Wohnungen oder Zimmern aufhält oder sich diese zur Verfügung hält und in der betreffenden Gemeinde nicht seinen steuerlichen Wohnsitz hat.
- ³ Abgabepflichtig sind im Weiteren auch die öffentlichen Transportunternehmen, insbesondere Eisenbahn, Postauto- und Busbetriebe, Schifffahrtsbetriebe, Seilbahnen und Bergbahnen.
- ⁴ Die Einwohnergemeinden führen eine aktualisierte Liste der Abgabepflichtigen und stellen die Liste der für die Erhebung der Tourismusabgaben zuständigen Organisation und dem Volkswirtschaftsdepartement für die kantonale Datenplattform elektronisch zur Verfügung.

Art. 15 Berechnungsgrundlage Unterkunft und Restaurationsbetriebe

- ¹ Für regelmässig angebotene Unterkunftsmöglichkeiten wird eine jährliche Pauschale erhoben.
- ² In öffentlich zugänglichen Hotel-, Restaurations- und Cafébetrieben und in Lokalen wie Dancing, Cabaret, Disco, Pub, Bar wird jährlich eine Pauschale auf Grundlage der Sitzplätze erhoben. Ausgenommen sind Betriebe, die der für die Erhebung der Tourismusabgaben zuständigen Organisation aufzeigen, dass sie keine touristischen Frequenzen haben.
- ³ In öffentlich zugänglichen Paragastronomiebetrieben wird jährlich eine Pauschale auf Grundlage der Betriebsgrösse erhoben.
- ⁴ Eigentümerinnen und Eigentümer von Zweitwohnungen, Ferienhäusern oder Ferienwohnungen sowie Dauermieterinnen und Dauermieter, die einen Mietvertrag von mindestens zwölf Monaten Dauer abgeschlossen und keinen Wohnsitz in der Gemeinde haben, bezahlen eine Jahrespauschale.
- ⁵ Der Kantonsrat regelt durch Verordnung die Höhe der Abgabe.

Art. 16 Berechnungsgrundlage Transportunternehmen

- ¹ Die Abgaben der öffentlichen Transportunternehmen setzen sich aus einem Grundbetrag und einem prozentualen Betrag berechnet auf dem Ertrag aus den Verkehrsleistungen innerhalb des Kantons zusammen.
- ² Der Kantonsrat regelt durch Verordnung die Höhe der Abgaben.
- ³ Bei Transportunternehmen, welche Abgeltungen für die ungedeckten Kosten des bestellten Verkehrsangebotes erhalten, wird die Abgabe auf den touristischen Verkehrsleistungen nach einheitlichen Kriterien erhoben. Die für die Erhebung der Tourismusabgaben zuständige Organisation legt den Anteil der ganzen Verkehrsleistung fest.

Art. 17 Erhebung und Verwendung

- ¹ Die Veranlagung, der Bezug und die Verwendung der Tourismusabgaben erfolgen durch die damit beauftragten Tourismusorganisationen.
- ² Die Tourismusabgaben sind für Massnahmen zu verwenden, die überwiegend der Förderung des Tourismus dienen oder im Interesse der Abgabepflichtigen und Gäste liegen. Dazu gehören auch die Finanzierung von Marktbearbeitungen und Marktuntersuchungen.
- ³ Die Tourismusorganisationen, welche für die Region Obwalden tätig sind, leiten gesamthaft maximal 20 Prozent der Abgaben an die betroffenen Einwohnergemeinden weiter. Die Zuteilung erfolgt aufgrund von Leistungsverträgen, welche die Tourismusorganisation mit den Einwohnergemeinden oder mit einer durch die Einwohnergemeinden beauftragten Organisation abschliessen und welche den Interessen des örtlichen Tourismus und der Gäste dienen.

B. Andere Abgaben

Art. 18 Kurtaxen

- ¹ Erhebt die Einwohnergemeinde anstelle einer Tourismusabgabe eine Kurtaxe, so ist jeder Gast, der in der Gemeinde übernachtet, kurtaxenpflichtig.
- ² Der Beherberger oder die Beherbergerin ist zum Einzug und zur Ablieferung der Kurtaxen verpflichtet.
- ³ Eigentümerinnen und Eigentümer, Nutzniesserinnen und Nutzniesser und Dauermieterinnen und Dauermieter von Zweitwohnungen und

Ferienunterkünften entrichten die Kurtaxe pauschal unabhängig von Dauer und Häufigkeit des Aufenthaltes.

⁴ Das von den Einwohnergemeinden zu erlassende Reglement über Kurtaxen regelt die Pauschalierungsgrundsätze und bestimmt insbesondere die höchstzulässige Höhe, die Art der Erhebung, den Verwendungszweck und die entsprechende Kontrolle.

Art. 19 Tourismusförderungsabgabe

- ¹ Erhebt die Einwohnergemeinde anstelle einer Tourismusabgabe eine Tourismusförderungsabgabe, so wird diese von juristischen Personen und selbständig erwerbenden natürlichen Personen geschuldet, die zu einer Gruppe gehören, deren Tätigkeit ganz oder teilweise, unmittelbar oder mittelbar mit dem Tourismus in der Gemeinde zusammenhängt.
- ² Keine Tourismusförderungsabgabe wird von Personen erhoben, die von der Entrichtung der Tourismusabgabe gemäss Verordnung⁶ ausgenommen sind.
- ³ Objekt der Abgabe ist jener Teil des Betriebes, der ganz oder teilweise, unmittelbar oder mittelbar mit dem Tourismus in der Gemeinde zusammenhängt.
- ⁴ Die Einwohnergemeinden legen den Kreis der Abgabepflichtigen und die Berechnungsgrundlage durch Reglement fest, wobei den Vorteilen, welche die Abgabepflichtigen aus dem örtlichen Tourismus ziehen, Rechnung zu tragen ist.

Art. 20 Beherbergungsgebühr

- ¹ Erhebt eine Gemeinde anstelle der Tourismusabgabe oder Kurtaxe eine Beherbergungsgebühr, so wird diese für die zur Verfügungstellung von Räumlichkeiten für die Übernachtung erhoben.
- ² Der Abgabepflicht untersteht, wer die Übernachtungsmöglichkeiten zur Verfügung stellt oder diese selber nutzt und in der betreffenden Gemeinde nicht seinen steuerlichen Wohnsitz hat.
- ³ Die Berechnung erfolgt aufgrund der vorhandenen Kapazitäten. In besonderen Fällen kann eine pauschale Beherbergungsgebühr erhoben werden.
- ⁴ Die Einwohnergemeinden legen den Kreis der Abgabepflichtigen und die Berechnungsgrundlage durch Reglement fest, wobei in den Reglementen Pauschalierungsgrundsätze aufgenommen werden können.

Art. 21 Erhebung und Verwendung

- ¹ Die Veranlagung, der Bezug und die Verwendung der Abgaben nach Art. 18 bis Art. 20 dieses Gesetzes erfolgen durch die damit beauftragte Tourismusorganisation.
- ² Die Abgaben nach Art. 18 bis Art. 20 dieses Gesetzes sind für Massnahmen zu verwenden, die überwiegend der Förderung des Tourismus dienen oder im Interesse der Abgabepflichtigen und Gäste liegen. Dazu gehören auch die Finanzierung von Marktbearbeitungen und Marktuntersuchungen.
- ² Der Ertrag aus den Abgaben nach Art. 18 bis Art. 20 dieses Gesetzes geht an die Tourismusorganisation, die für das Gebiet der zur Erhebung der Abgaben ermächtigten Einwohnergemeinde tätig ist. Maximal 20 Prozent der Abgaben sind an die Einwohnergemeinde weiterzuleiten. Die Zuteilung erfolgt aufgrund von Leistungsverträgen, welche die Tourismusorganisation mit der Einwohnergemeinde oder mit einer durch die Einwohnergemeinde

beauftragten Organisation abschliessen und welche den Interessen des örtlichen Tourismus und der Gäste dienen.

III. Weitere Bestimmungen

Art. 22 Auskunfts- und Meldepflicht

- ¹ Über die übernachtenden Gäste ist zu sicherheitspolizeilichen Zwecken eine Kontrolle gemäss den Weisungen des Volkswirtschaftsdepartements zu führen. Die Unterlagen sind der Polizei zur Verfügung zu stellen.
- ² Die Beherberger oder die Beherbergerinnen sind zur Meldung der Übernachtungen Dritter für statistische Zwecke nach Beherbergungskategorie sowie nach Herkunftsland der Gäste verpflichtet. Die erforderlichen Angaben sind periodisch mitzuteilen, soweit die Angaben nicht bereits im Rahmen der Beherbergungsstatistik des Bundes gemacht werden. Das Volkswirtschaftsdepartement kann Mindestanforderungen für die Meldungen an den Kanton oder den Bund festlegen.
- ³ Die Abgabepflichtigen sind zur Auskunft über alle die Tourismusabgaben betreffenden Tatsachen verpflichtet. Sie liefern die für den Bezug erforderlichen Angaben, gewähren Einsicht in die Belege und Aufzeichnungen und erteilen die notwendigen Auskünfte. Die zuständigen Stellen können Kontrollen anordnen.

Art. 23 Schweigepflicht

Personen, die mit der Erhebung der Tourismusabgaben betraut sind, sind zur Verschwiegenheit über die Angaben der Beherberger oder Beherbergerinnen und Gäste verpflichtet.

Art. 24 Strafbestimmungen

Vorsätzliche oder fahrlässige Widerhandlungen gegen Vorschriften dieses Gesetzes sowie darauf gestützte Erlasse und Verfügungen werden mit Busse bestraft. Strafbar ist insbesondere:

- a. wer als Abgabepflichtiger oder Gast unwahre Angaben über die Anzahl Unterkunftsmöglichkeiten, Übernachtungen und übernachtende Personen macht:
- b. wer als Abgabepflichtiger der Meldepflicht nicht nachkommt.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 25 Anpassung der Kurtaxenreglemente und Verträge

Bestehende Kurtaxenreglemente und öffentlich-rechtliche Verträge über die Übertragung der Erhebung und Verwendung von Tourismusabgaben sind durch die zuständigen Instanzen innert Jahresfrist nach Inkrafttreten dieses Gesetzes anzupassen; sie verlieren nach Ablauf der Jahresfrist ihre Gültigkeit.

Art. 26 Vollziehungsverordnung

Der Kantonsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes notwendigen Vorschriften durch Verordnung.

Art. 27 Aufhebung bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:

- a. das Tourismusgesetz vom 8. Juni 19977;
- b. die Tourismusverordnung vom 3. Juli 19978.

Art. 28 Inkrafttreten

Der Regierungsrat bestimmt, wann dieses Gesetz in Kraft tritt. Es untersteht dem fakultativen Referendum.

Sarnen, Im Namen des Kantonsrats

Der Ratspräsident: Die Ratssekretärin:

- Art. 6 ff. Bundesgesetz über die Raumplanung (SR 700); Art. 8 Baugesetz (GDB 710.1) und GDB 710.41
 Art. 6 ff. Bundesgesetz über die Raumplanung (SR 700); Art. 8 Baugesetz (GDB 710.4)
- 710.1) und GDB 710.41
- ⁴ Art. 14 ff. Bundesgesetz über die Raumplanung (SR 700)

- Art. 14 II. Bulldesgesetz über die Raumpfahung (SR 700)
 Art. 5 Steuergesetz (GDB 641.4)
 Art. 2 Tourismusverordnung (GDB)
 LB XXIV, 361, ABI 2001, 1460, ABI 2005, 1249 und ABI 2006, 1896
 LB XXIV, 369 und ABI 2007, 420